



Presseinformation

zur 27. Sitzung des Kreisausschusses
am 10.06.2013

TOP 4

Berufung des Wahlleiters für die Landkreiswahlen 2014 und seines Stellvertreters

Sachverhalt:

Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG);

Berufung des Wahlleiters für die Landkreiswahlen und seines Stellvertreters (Art. 5 GLKrWG)

Am 16.03.2014 finden die allgemeinen Kommunalwahlen statt. Im Gegensatz zu früheren Wahlen (bis 2006) ist bei Landkreiswahlen der Landrat nicht mehr kraft Gesetzes Wahlleiter. Es ist rechtzeitig vor dem 89. Tag vor der Wahl (= 17.12.2013) ein Wahlleiter zu berufen, so dass dieser ordnungsgemäß die Amtsgeschäfte wahrnehmen kann.

Der Kreistag oder an seiner Stelle der Kreisausschuss beruft den Landrat, den Stellvertreter des Landrats, einen seiner weiteren Stellvertreter, einen sonstigen Kreisrat oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamts zum Wahlleiter für die Landkreiswahlen. Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen (Art. 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GLKrWG).

Zum Wahlleiter für die Landkreiswahlen oder zu dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum Landrat oder zum Kreistag mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder für eine diese Wahlen Beauftragter eines Wahlvorschlags oder dessen Stellvertretung ist.

Die genannte Reihenfolge der als Wahlleiter bzw. Stellvertreter in Betracht kommenden Personen ist nicht verbindlich. Die Berufung hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen. Die Zuständigkeit obliegt nach § 31 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung dem Kreisausschuss. Die Berufung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beruft Frau Oberregierungsrätin Göller zur Wahlleiterin und Frau Regierungsamtsrätin Kögel zur stellvertretenden Wahlleiterin für die Landkreiswahlen 2014.

Die Berufung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

